

**Referatsordnung (Refo)
des Allgemeinen Studierenden Ausschusses (AStA) der
Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 15.04.2019**

§1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Der AStA kann, nach Artikel 28.1 der Satzung der Studierendenschaft, zur Durchführung seiner Aufgaben Referate ernennen. Die Referate widmen sich schwerpunktmäßig Teilaspekten der Aufgabenwahrnehmung des AStA und dienen der inhaltlichen Arbeit der Verfassten Studierendenschaft. Die Referate sind Teil des AStA.
- (2) Die Referate sind an die Beschlüsse des AStA weisungsgebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Referate der Studierendenschaft stehen in der Regel allen Studierenden zur Mitarbeit offen. Ausnahmen sind in §3 der Refo kenntlich zu machen.
- (4) Diese Referatsordnung gilt für den Studienstandort Darmstadt der Evangelischen Hochschule Darmstadt.
- (5) In Kooperation mit dem AStA wird für jedes Referat ein Profil ihres Aufgaben- und Tätigkeitsbereiches erstellt. Das Profil ist hochschulöffentlich zugänglich zu machen.

§2 Referent*innen

- (1) Der AStA beruft zur Koordination der inhaltlichen Arbeit des jeweiligen Referates bis zu zwei Referent*innen. Dabei haben die Referate Vorschlagsrecht für die Ernennung der jeweiligen Referent*innen. Die Referent*innen müssen zu Beginn eines jeden Semesters vom AStA neu berufen werden. Ihnen müssen das Aufgaben- und Tätigkeitsprofil und gegebenenfalls die Geschäftsordnung des jeweiligen Referats nach §3 Abs.3. bekannt sein.
- (2) Die Anzahl der Referent*innen kann in Ausnahmefällen per AStA Beschluss erhöht werden.
- (3) Referent*in darf jede Person werden, die an der Evangelischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert ist.
- (4) Der AStA kann Referent*innen unter Angabe von Gründen von ihren Aufgaben entbinden.
- (5) Eine Person darf maximal drei Referent*innenposten pro Semester innehaben.
- (6) Der AStA unterstützt eine Anerkennung der Gremientätigkeit nach §15 Abs. 3 Nr. 3 BAföG und stellt auf Antrag eine Bescheinigung über die Gremientätigkeit der jeweiligen Referent*innen aus. Der AStA kann jedoch eine Verlängerung des BAföG's nicht garantieren.
- (7) Der AStA soll darauf achten, dass die beiden Referent*innen eines Referates nicht im gleichen Fachsemester des gleichen Studiengangs immatrikuliert sind.

§3 Referatsmitglieder

- (1) Das Referat kann auch Personen als Mitglieder anerkennen, die nicht an der Evangelischen Hochschule Darmstadt immatrikuliert sind.

§4 Arbeitsweise

- (1) Referate sind für Ihre Arbeitsweise grundsätzlich selbst verantwortlich.
- (2) Referate treffen sich mindestens einmal pro Semester öffentlich, um den Zugang und die Teilhabe interessierter Studierender zu ermöglichen. Der AStA unterstützt die Referate bei der Bekanntmachung der Treffen.
- (3) Referate können sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist gegenüber dem AStA vorzulegen und ist erst gültig durch dessen Zustimmung. Die Geschäftsordnung muss jedes Semester neu mit der Berufung der Referent*innen durch den AStA bestätigt werden.
- (4) Die Entscheidungsfindungen der Referate müssen nach demokratischen Grundsätzen erfolgen.

§5 Rechenschaftspflicht

- (1) Referate sind zur Protokollführung ihrer Sitzungen verpflichtet. Das Protokoll umfasst den Sitzungszeitraum, die anwesenden Teilnehmer*innen sowie die getroffenen Beschlüsse. Referate müssen ihre Protokolle der Treffen innerhalb von sieben Werktagen an den AStA versenden. Dies gilt nur für Sitzungen die Planungen oder Beschlüsse umfassen.
- (2) Jedes Referat hat zum Ende eines jeden Semesters einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und diesen spätestens in den ersten vier Wochen des darauffolgenden Semesters hochschulöffentlich zugänglich zu machen. Der AStA unterstützt die Referate bei der Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte.

§6 Dokumentationspflicht

- (1) Der AStA-Vorstand bewahrt die Protokolle und Tätigkeitsberichte der in den letzten drei Jahren durchgeführten Treffen auf. Diese sind auf Anfrage von Angehörigen der Hochschule zugänglich zu machen.
- (2) Alle finanziellen Tätigkeiten der Referate müssen durch Belege nachweisbar sein. Diese werden vom AStA dokumentiert.
- (3) Die Referate sind verpflichtet in Kooperation mit dem AStA eine Inventarliste zu führen. Die Inventarliste umfasst Material das von den Beiträgen der Studierendenschaft bezahlt wird.
- (4) Alle Übergabeprotokolle gemäß §10 Refo müssen dokumentiert werden.

§7 Finanzen

- (1) Die Referate bekommen jedes Semester einen Etat vom AStA-Vorstand zugeteilt. Die Höhe des Etats des jeweiligen Referates wird durch den vom Studierendenparlament beschlossenen Haushaltsplan bestimmt.
- (2) Der Etat des Referates darf nur für Zwecke, die der Erfüllung der Aufgaben des Referats gemäß §1 der Refo entsprechen, verwendet werden.
- (3) Die Referate sind einer nachhaltigen Wirtschaftsweise verpflichtet.

§8 Aufwandsentschädigungen

- (1) Referent*innen können eine Aufwandsentschädigung beantragen. Dem Antrag ist ein Rechenschaftsbericht der*des jeweiligen Referent*in beizulegen.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung regelt der Haushaltsplan

- (3) Jedem Referat steht zusätzlich einmal pro Semester die Bezuschussung eines Treffens zu, das nicht dem Zweck der Aufgabenerfüllung gemäß §1 der Refo dient. Dies darf nicht durch den Referatsetat finanziert werden.
- (4) Die Höhe der Bezuschussung regelt der Haushaltsplan.

§9 Referateplenum

- (1) Einmal im Semester beruft der AStA ein hochschulöffentliches Referateplenum ein, zudem alle Referent*innen einzuladen sind. Der Termin des Referateplenum muss hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.
- (2) Das Referateplenum tagt hochschulöffentlich.
- (3) Das Referateplenum ist nicht beschlussfähig. Es dient der Koordination der Referate untereinander.
- (4) Ein Protokoll des Plenums ist den Referaten, dem AStA und dem StuPa innerhalb von zehn Werktagen zukommen zu lassen. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§10 Referent*innenübergabe

- (1) Wenn Referent*innen aus der Referatsarbeit ausscheiden, muss eine geordnete Übergabe an nachfolgende Referent*innen stattfinden. Gibt es kein*e Nachfolger*innen muss die Übergabe an den AStA stattfinden. Von dieser Übergabe ist ein Protokoll anzufertigen.

§11 Rahmenbedingungen

- (1) Der AStA verpflichtet sich möglichst positive Rahmenbedingungen für Referatsarbeit an der Evangelischen Hochschule Darmstadt zu etablieren.
- (1) Den Referaten müssen Möglichkeiten zur Lagerung von Inventar und Bürobedarf sowie Zugriff auf die EDV der Verfassten Studierendenschaft durch den AStA gewährleistet werden.
- (2) Den Referaten ist eine gemeinsame Stellwand auf dem Campus durch den AStA zur Verfügung zu stellen.

§12 Änderungen

- (1) Änderungen sind dem AStA vorbehalten.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Referatsordnung tritt zum 15.04.2019 in Kraft